



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierung Arnsberg

Per Email

nachrichtlich an die Bezirksregierungen und die Unteren Immissions-
schutzbehörden des Landes NRW

09. Juli 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-
Telefax: 0211 4566-
@mkulnv.nrw
.de

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BImSchG

Mit Email vom 17. Juni 2013 haben Sie um Klarstellung gebeten, ob die in § 10 Abs. 8a BImSchG geregelte Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet auch dann gilt, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

Hierzu führe ich wie folgt aus:

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IED-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall. Eine Ausnahme kann auch nicht mit einem engen Sachzusammenhang mit dem formellen Verfahren und den Anforderungen der Absätze 7 und 8 begründet werden. Dieser enge Sachzusammenhang besteht gerade nicht, da die Veröffentlichung „unbeschadet der Absätze 7 und 8“ erfolgen soll.

Auch die Begründung der Bundesregierung zu § 10 Abs. 8a, nach der eine Veröffentlichung in Fällen des § 16 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich ist, da es sich nicht um Änderungsgenehmigungsverfahren

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



nach der IED-Richtlinie handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn es sich bei Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht um Änderungs-genehmigungsverfahren nach der IED-Richtlinie handelt und eine Veröffentlichung europarechtlich nicht erforderlich wäre, ist nach nationalem Recht für das Absehen von einer Verfahrensregelung des § 10 BImSchG im nichtförmlichen Verfahren eine entsprechende Regelung in § 19 BImSchG erforderlich.

Seite 2 von 2

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Immissionsschutzbehörden weiterzuleiten.

██████████